



Wirtschafts- und Tourismusförderung Rüdesheim
und Assmannshausen am Rhein e.V.

Satzung vom 21.04.2026

1 § 1 Name

2 Der Verein führt den Namen

3 „Wirtschafts- und Tourismusförderung Rüdesheim und Assmannshausen am Rhein e.V.“

4 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

5 § 2 Sitz

6 Der Verein hat seinen Sitz in Rüdesheim am Rhein

7 § 3 Geschäftsjahr

8 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

9 § 4 Zweck

10 Der Verein verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen Grundlagen für die Stadt Rüdesheim am Rhein,
11 inklusive der Stadtteile, sicher zu stellen, zu fördern und zu verbessern.

12 Schwerpunkte liegen auf:

- 13 1. Erhalt und Ausbau des Tourismus und der touristischen Infrastruktur,
- 14 2. Stärkung von Handel, Gewerbe, Weinbau und Dienstleistung,
- 15 3. Erhalt und Verschönerung des Stadtbildes und der Kulturlandschaft,
- 16 4. Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, wirtschaftlichen
17 Vereinigungen und Privatpersonen,
- 18 5. Integration aller Unternehmensinteressen unter einem gemeinsamen Dach.

19 Die Satzung wird verwirklicht insbesondere durch:

- 20 1. Vermarktung des Wirtschafts-Standorts Rüdesheim am Rhein im Bereich Tourismus, Weinbau,
21 Handel, Gewerbe und Dienstleistung,
- 22 2. Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der städtischen Infrastruktur,
- 23 3. Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Aktionen,
- 24 4. Fortbildungsveranstaltungen zur Weiterbildung,
- 25 5. Gemeinsamkeit fördernde Veranstaltungen, wie Neujahrs- und Sommerempfänge,
- 26 6. Präsenz in den sozialen Medien, angepasst an die technische Entwicklung,
- 27 7. Unterstützung von Rüdesheimer Vereinen und Institutionen.

28 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person
29 durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe
30 Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz
31 nachgewiesener Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung.

32 § 5 Mitglieder

33 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an der Förderung und
34 Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von Rüdesheim am Rhein hat. Der Beitritt erfolgt durch
35 schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

36 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit
37 ernennen.

38 Zu Ehrenmitgliedern, die Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben, können solche
39 Personen ernannt werden, die sich um den Verein, seine Zielsetzungen und Interessen besonders
40 verdient gemacht haben.

41 § 6 Beiträge

42 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

43 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt eine Beitragsordnung. Sie wird von der
44 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

45 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

46 § 7 Ende der Mitgliedschaft

47 Die Mitgliedschaft endet

- 48 1. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig
49 und mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines Jahres dem Vorstand gegenüber
50 schriftlich zu erklären.
51 Bei eingeschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist die
52 Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
53 Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge.
54 2. durch den Tod eines Mitglieds;
55 3. durch Streichungsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Wohnort wechselt und
56 den Vorstand hiervon nicht unterrichtet. Eine Streichung ist allerdings erst 2 Jahre nach dem
57 Wohnortwechsel zulässig.
58 4. Durch den Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied die ihm obliegenden Pflichten
59 verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied trotz
60 zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der
61 Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei
62 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
63 Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.
64 Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluss durch eingeschriebenen Brief
65 mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die nächste jährlich stattfindende
66 Mitgliederversammlung (vgl. §13 Satz 1) binnen zwei Wochen zulässig. Die Berufung erfolgt
67 durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied muss auf
68 Verlangen in der Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, gehört werden.
69 Das ausgeschlossene Mitglied darf jedoch bei der Beratung und Beschlussfassung nicht
70 anwesend sein.

71 § 8 Organe

72 Organe des Vereins sind

- 73 1. der Vorstand
74 2. die Mitgliederversammlung

75 § 9 Vorstand

76 der Vorstand besteht aus

- 77 1. dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand), bestehend aus
78 • dem Vorsitzenden
79 • dem stellvertretenden Vorsitzenden
80 • dem Schriftführer
81 • dem 2. Schriftführer
82 • dem Kassierer
83 • dem 2. Kassierer

2. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus mindestens 4 und höchstens 8 weiteren Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollten jeweils paritätisch die Bereiche Tourismus, Gewerbe, Weinbau und Dienstleistung repräsentieren. Stellen sich nicht genügend Personen der einzelnen Bereiche für ein Vorstandsamt zur Verfügung werden diese, aus den Reihen der Mitglieder ergänzt.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

Vorstandsmitglieder können nur voll geschäftstüchtige natürliche Personen sein, die selbst Mitglied des Vereins oder organschaftliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eines Mitglieds sind. Die Ämter sind Ehrenämter. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Gesamtvorstandes für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen in Textform, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Termin ein. Der Einladung sollte eine Tagesordnung beiliegen.

Die Vorstandssitzungen sollen in der Regel als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Auf Grund besonderer Gegebenheiten kann die Vorstandssitzung auch in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Sitzung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Sitzung („hybrid Sitzung“) durchgeführt werden. Dies legt der einladende Vorsitzende, unter Angabe der Zugangsdaten zur Sitzung fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll den Vorstandsmitgliedern zeitnah in Textform zu übersenden.

119 § 11 Ausschüsse

120 Es können Ausschüsse gebildet werden. Sie werden vom Vorstand eingesetzt und stehen diesem
121 beratend zur Seite. Ausschüsse können auch mit Nichtmitgliedern besetzt sein. Ausschüsse haben
122 gegenüber Dritten keine Entscheidungsbefugnis.

123 § 12 Mitgliederversammlung

124 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Eine
125 Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person muss schriftlich erfolgen, persönlich
126 unterschrieben sein und vor der Mitgliederversammlung dem Sitzungsleiter vorliegen. Es können
127 maximal 3 Stimmen auf eine Person übertragen werden.

128 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 129 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Kassierers und des
130 Vorstandes,
- 131 2. Beschluss der Beitragsordnung,
- 132 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- 133 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 134 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 135 6. Wahl von 2 Kassenprüfern (zweimalige Wiederwahl ist möglich).

136 § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

137 Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr möglichst im 1. Quartal stattfinden.

138 Sie wird vom Vorstand durch Benachrichtigung in Textform, mit einer Frist von 14 Tagen unter
139 Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden
140 Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannt
141 gegebene Adresse, oder die letzte schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die
142 Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

143 § 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

144 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem
145 Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 9 Abs 2 Nummer 1 geleitet.

146 Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter.

147 Für die Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung an ein Mitglied aus der Versammlung
148 übertragen werden.

149 Nach den Wahlen geht die Versammlungsleitung an den 1. Vorsitzenden bzw. den
150 Versammlungsleiter zurück.

151 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der
152 Versammlungsleiter einen Protokollführer.

153 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

154 Das Abstimmungsverfahren muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der anwesenden
155 stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

156 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

157 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der
158 Erschienenen beschlussfähig.

159 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der
160 abgegebenen gültigen Stimmen.

161 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer drei Viertel Mehrheit.

162 Für die Wahlen gilt Folgendes: Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten eine absolute
163 Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen
164 statt.

165 Liegt für die Wahl des erweiterten Vorstandes eine komplette Wahlliste vor, so kann, falls es keine
166 weiteren Bewerber aus der Versammlung heraus gibt, über die Liste abgestimmt werden.

167 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen
168 Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

169 Das Protokoll muss folgende Inhalte enthalten:

- 170 • Ort und Zeit der Versammlung
- 171 • die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- 172 • die Anwesenheitsliste und Zahl der stimmberechtigten Anwesenden
- 173 • die Tagesordnung
- 174 • die Abstimmungsergebnisse
- 175 • die Art der Abstimmung
- 176 • bei Satzungsänderung ist die geänderte Bestimmung anzugeben.

177 § 15 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

178 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur
179 Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.

180 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend
181 zu ergänzen.

182 Änderungen der Tagesordnung, aus der Mitgliederversammlung heraus, können nur mit einer drei
183 Viertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

184 Anträge zur Auflösung des Vereins, zur Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und auf
185 Satzungsänderung können nicht aus der Mitgliederversammlung heraus beantragt werden.

186 § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

187 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es im
188 Interesse des Vereins notwendig ist oder wenn 1/10 der Mitglieder eine Versammlung unter Angabe
189 von Grund und Zweck beim Vorstand beantragen.

190 Es gelten ergänzend die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlungen.

191 § 17 Auflösung des Vereins

192 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

193 Bei der Einladung, die mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu versenden ist, ist
194 jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

195 § 18 Liquidation

196 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

197 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Satzungszwecks ist das
198 vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Rüdesheim am Rhein
199 zu übergeben, verbunden mit der Verpflichtung, dass das Vermögen von der Stadt nur zur
200 Wirtschaftsförderung verwendet werden darf.